

Satzung über die Straßenreinigung der

Gemeinde NeuhoF

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde NeuhoF in ihrer Sitzung am 08.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Erste Änderungssatzung:

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde NeuhoF in ihrer Sitzung am 09. Juli 2009 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung vom 08.06.2006 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese

Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird eine die Straßenreinigungseinheit, im Sinne des Abs. 2, durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.
- (6) Straßenbegleitende Grünflächen, die keinen eigenen Charakter haben, sondern meist als Restflächen vom Straßenbaumaßnahmen verbleiben, gehören zur Straße und sind daher nicht als Anliegergrundstücke zu betrachten. Die daran angrenzenden Grundstücke sind daher als unmittelbare Anlieger zu betrachten, sofern die grundsätzliche Erreichbarkeit der Straße gewährleistet ist.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5

Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrschutt ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen. Ist die Straße nur einseitig bebaut oder aus anderen Gründen nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
- zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Befindet sich nur in der Mitte der Straße ein Gehweg, so ist dieser in geraden Jahren von Eigentümern oder Besitzern der Grundstücke mit geraden Grundstücksnummern (Hausnummern) zu räumen und zu streuen, während in

den Jahren mit ungerader Jahreszahl diese Verpflichtung den Eigentümern und Besitzern der Grundstücke mit ungeraden Grundstücksnummern obliegt. Sollten durch die Grundstücksnummerierung bestimmte Straßenbereiche nicht erfasst werden, so ist hier eine Einzelfallregelung durch den Gemeindevorstand zu treffen.

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 Absatz 2 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.

- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,

4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 02. Februar 1982 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 09.07.2009 tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen 1-3

Neuhof, den 08. Juni 2006

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Neuhof

Schultheis
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am: 23. Juni 2006
Veröffentlicht am: 31. Juli 2009

Anlage 1

Straßenname	Ortschaft
Ackerweg	Neuhof
Ahornweg	Hauswurz
Albert-Schweitzer-Straße	Neuhof
Alpenstraße	Hauswurz
Alte Heerstraße	Dorfborn
Alte Heerstraße	Neuhof
Am Alten Wirtsfeld	Hauswurz
Am Aschenbach	Hauswurz
Am Backhaus	Rommerz
Am Baumgarten	Neuhof
Am Berg	Dorfborn
Am Bergwinkel	Hauswurz
Am Bildstock	Tiefengruben
Am Brückenrasen	Tiefengruben
Am Dorfborn	Dorfborn
Am Dornbusch	Hauswurz
Am Dreschplatz	Hauswurz
Am Friedhof	Hauswurz
Am Fuchsberg	Rommerz
Am Gründchen	Dorfborn
Am Haidberg	Tiefengruben
Am Hallegraben	Neuhof
Am Hansenrain	Giesel
Am Hauck	Dorfborn
Am Heiligenrain	Hattenhof
Am Herrenacker	Neuhof
Am Hohlgraben	Giesel
Am Hopfengarten	Neuhof
Am Ingelberg	Giesel
Am Kahlberg	Neuhof
Am Kaliwerk	Neuhof
Am Kalkofen	Neuhof
Am Kirchenpfad	Neuhof
Am Klößberg	Giesel
Am Krautgarten	Neuhof
Am Kreuzberg	Neuhof
Am Küppel	Giesel
Am Mühlberg	Giesel
Am Mühlenbach	Neuhof
Am Neuen Garten	Neuhof
Am Neuen Stück	Hattenhof
Am Opperzer Berg	Neuhof
Am Raiffeisenplatz	Giesel
Am Rippberg	Hattenhof

Am Rödchen	Giesel
Am Röhrig	Rommerz
Am Rosengarten	Neuhof
Am Roth	Neuhof
Am Schaffhof	Neuhof
Am Schimmergarten	Giesel
Am Schulgarten	Hattenhof
Am Sportplatz	Hattenhof
Am Stockgraben	Dorfborn
Am Strauchweg	Kauppen
Am Stück	Rommerz
Am Weiher	Dorfborn
Amselweg	Neuhof
An der Bleiche	Hattenhof
An der Egert	Giesel
An der Gellenke	Neuhof
An der Herrenmühle	Neuhof
An der Lauersmühle	Hauswurz
An der Leimenkaute	Rommerz
An der Quelle	Hauswurz
An der Sandlache	Tiefengruben
An der Schindeiche	Hattenhof
An der Trift	Hattenhof
An der Windmühle	Giesel
Aspenstraße	Hauswurz
Auf den Stöcken	Dorfborn
Auf der Dornhecke	Tiefengruben
Auf der Hute	Neuhof
Auf der Spitze	Neuhof
Auf der Tischen	Neuhof
August-Rosterg-Straße	Neuhof
Bachstraße	Neuhof
Bahnhofstraße	Neuhof
Beethovenstraße	Neuhof
Belandsweg	Tiefengruben
Bergstraße	Rommerz
Berliner Straße	Neuhof
Bernadettenstraße	Hattenhof
Bienwiesen	Hauswurz
Birkenweg	Hauswurz
Birkigweg	Giesel
Blumenweg	Dorfborn
Bornweg	Neuhof
Brandloser Straße	Hauswurz
Breslauer Straße	Neuhof
Brückenweg	Hattenhof

Brüder-Grimm-Straße	Rommerz
Brunnenweg	Rommerz
Büchenberger Straße	Hattenhof
Buchenweg	Hauswurz
Christoph-Kalb-Straße	Giesel
Danziger Straße	Neuhof
Döllbachtalstraße	Hattenhof
Drosselweg	Neuhof
Egerstraße	Rommerz
Eichendorffstraße	Rommerz
Eichenweg	Hattenhof
Eichweg	Rommerz
Elbestraße	Neuhof
Elisabethenstraße	Rommerz
Ellerser Weg	Neuhof
Emil-Sauer-Straße	Neuhof
Erfurter Straße	Neuhof
Erlenhof	Neuhof
Erlichweg	Hattenhof
Feldstraße	Neuhof
Fichtenweg	Hattenhof
Finkenweg	Neuhof
Fliedener Straße	Rommerz
Fliedeweg	Neuhof
Fliederweg	Tiefengruben
Forststraße	Rommerz
Frankfurter Straße	Neuhof
Friedensstraße	Dorfborn
Fuldaer Straße	Neuhof
Gallandring	Hauswurz
Gartenstraße	Hattenhof
Georgstraße	Rommerz
Gewerbestraße	Dorfborn
Gieseler Straße	Neuhof
Goethestraße	Neuhof
Görlitzer Straße	Neuhof
Grottenweg	Hattenhof
Hainweg	Rommerz
Hanauer Straße	Neuhof
Hattenhofer Straße	Neuhof
Hattostraße	Hattenhof
Hauswurzer Straße	Rommerz
Heidelsteinstraße	Dorfborn
Heideweg	Rommerz
Himmelsbergstraße	Giesel
Hirschpfad	Tiefengruben
Hirtzweg	Giesel

Hochstraße	Rommerz
Hohlweg	Tiefengruben
Holunderweg	Rommerz
Hosenfelder Straße	Giesel
Hubertusstraße	Neuhof
Im Biental	Giesel
Im Haferfeld	Neuhof
Im Zunderhart	Giesel
In den Gruben	Neuhof
In der Au	Dorfborn
In der Dall	Neuhof
In der Eller	Dorfborn
Jahnstraße	Neuhof
Johannesstraße	Rommerz
Johannes-Kepler-Straße	Neuhof
Josefstraße	Rommerz
Kapellenstraße	Tiefengruben
Karlstraße	Hauswurz
Kasseler Straße	Tiefengruben
Kerzeller Straße	Hattenhof
Kettelerstraße	Neuhof
Kiesweg	Hattenhof
Kinzigstraße	Neuhof
Kirchbergstraße	Hauswurz
Kirchplatz	Neuhof
Kirschbaumweg	Hauswurz
Kleergarten	Neuhof
Klosterweg	Hattenhof
Kohlwaldstraße	Kauppen
Kolpingstraße	Neuhof
Königsberger Straße	Neuhof
Kornblumenweg	Neuhof
Kreuzstraße	Hattenhof
Kronhofstraße	Neuhof
Küppelweg	Giesel
Lärchenweg	Rommerz
Laurentiusstraße	Giesel
Lessingstraße	Rommerz
Liebigstraße	Neuhof
Lilienstraße	Hattenhof
Lindenplatz	Neuhof
Lindenweg	Neuhof
Liobastraße	Rommerz
Lönsstraße	Rommerz
Ludwigstraße	Hattenhof
Lützbachstraße	Neuhof

Magdloser Weg	Rommerz
Maigrabenstraße	Rommerz
Mainstraße	Hauswurz
Marienstraße	Rommerz
Marktstraße	Neuhof
Memelstraße	Neuhof
Michaelstraße	Neuhof
Milseburgstraße	Dorfborn
Mittelstraße	Hattenhof
Molkereistraße	Neuhof
Mörikestraße	Rommerz
Mozartstraße	Neuhof
Mühlenstraße	Rommerz
Nelkenstraße	Hattenhof
Neue Straße	Dorfborn
Neuhofer Straße	Hattenhof
Niddastraße	Rommerz
Niederkalbacher Straße	Neuhof
Nußbachweg	Tiefengruben
Oberländchen	Hattenhof
Oberweg	Hattenhof
Oderstraße	Rommerz
Querstraße	Neuhof
Rangstraße	Neuhof
Raseneeg	Hattenhof
Rheinstraße	Hauswurz
Rhönblick	Dorfborn
Rhönstraße	Neuhof
Rilkestraße	Rommerz
Ringstraße	Hattenhof
Rippbachstraße	Dorfborn
Rommerzer Straße	Neuhof
Roseggerstraße	Rommerz
Rosenweg	Hauswurz
Rote Stricke	Neuhof
Rothemanner Straße	Hattenhof
Rötherweg	Neuhof
Ruthenweg	Giesel
Salzbergstraße	Neuhof
Sandfeldstraße	Dorfborn
Sankt-Barbara-Straße	Neuhof
Sankt-Cosmas-Straße	Hattenhof
Sankt-Damian-Straße	Hattenhof
Sankt-Florian-Straße	Kauppen
Schachtstraße	Neuhof
Schaffeld	Dorfborn
Scheuerwaldstraße	Hauswurz

Schillerstraße	Neuhof
Schloßstraße	Giesel
Schulstraße	Giesel
Schützenstraße	Neuhof
Schwebener Straße	Neuhof
Sommerbergstraße	Giesel
Spatzenhofstraße	Hauswurz
Spessartstraße	Neuhof
Steinhackstraße	Hauswurz
Steinweg	Neuhof
Sturmiusstraße	Giesel
Sudetenstraße	Giesel
Tachauer Straße	Neuhof
Tannenweg	Rommerz
Taufsteinstraße	Hauswurz
Taunusstraße	Neuhof
Thüringer Straße	Neuhof
Tilsiter Straße	Neuhof
Töpferstraße	Giesel
Tulpenstraße	Hattenhof
Uhlandstraße	Rommerz
Ulmenweg	Hattenhof
Vogelsbergstraße	Hauswurz
Wagnerstraße	Neuhof
Waldstraße	Neuhof
Wallweg	Giesel
Wasserkuppenstraße	Dorfborn
Weichselstraße	Neuhof
Weierstraße	Hattenhof
Weimesstraße	Hattenhof
Weinstraße	Neuhof
Wendelinusstraße	Rommerz
Werrastraße	Rommerz
Weserstraße	Rommerz
Wiesenweg	Neuhof
Wilhelm-Köhne-Straße	Dorfborn
Winterbergstraße	Kauppen
Zellertstraße	Giesel
Ziegelrain	Hattenhof
Zollweg	Neuhof
Zum Birkenhof	Giesel

Anlage 2

Alte Heerstraße	Neuhof
Am Stockgraben	Dorfborn
Schaffeld	Dorfborn
Heckenhof	Hauswurz
In der Kemmete	Hauswurz
Spatzenhof	Hauswurz
Sandweg	Kauppen

Anlage 3

Ortsteil Neuhof

Fußgängerüberweg (Ampel) in der Fuldaer Straße zwischen den Grundstücken „Fuldaer Straße 15“ und „Fuldaer Straße 20“.

Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) in der Fuldaer Straße zwischen den Grundstücken „Fuldaer Straße 3-5“ und „Lindenplatz 5“

Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) im Bereich des Kreisels „Lindenplatz“ zwischen den Grundstücken „Lindenplatz 2“ und „Lindenplatz 4“ (Rathaus)

Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) in der Fuldaer Straße zwischen den Grundstücken Hausnummer 1 und 4

Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) in der Hanauer Straße zwischen den Grundstücken „Zollweg 1“ und „Am Mühlenbach 2“

Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) g in der Straße „Am Mühlenbach“ zwischen den Grundstücken „Am Mühlenbach 2“ und „Fuldaer Straße 2“

Fußgängerüberweg (Querungshilfe) in der Hanauer Straße zwischen dem Gemeindezentrum Neuhof und der Zufahrt zum tegut-Markt

Fußgängerüberweg (Querungshilfe) in der Straße „Zollweg“ zwischen dem Grundstück „Zollweg 5“ und dem „Kemmeteweg“

Fußgängerüberweg (Ampel) in der Straße Zollweg zwischen Schulzugang „Kemmeteweg“ und Grundstück Zollweg 15

Fußgängerüberweg (Querungshilfe) in der Straße „Zollweg“ zwischen den Grundstücken Hausnummer 8 und 23

Fußgängerüberweg (Querungshilfe) in der Marktstraße zwischen den Grundstücken „Zollweg 8“ und „Marktstraße 1“

Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) in der Gieseler Straße zwischen den Grundstücken Hausnummer 9 und 14

Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) in der Rommerzer Straße zwischen den Grundstücken Hausnummer 7 und 12

Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) in der Kolpingstraße zwischen den Grundstücken „Kolpingstraße 5a“ und dem Fußweg zum „Kirchplatz“

Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) in der Kolpingstraße zwischen den Grundstücken Hausnummer 16 und 17

Fußgängerüberweg (Querungshilfe) im Kreisels „Hanauer Straße/Frankfurter Straße“

Ortsteil Giesel

Fußgängerüberweg (Querungshilfe) in der Hosenfelder Straße zwischen den Grundstücken „Sommerbergstraße 1“ und „Laurentiusstraße 4“

Fußgängerüberweg (Querungshilfe) in der Laurentiusstraße zwischen Grundstücken Hausnummer 1 und 4

Ortsteil Rommerz

Fußgängerüberweg (Querungshilfe) in der Hauswurzer Straße zwischen den Grundstücken Hausnummer 3 und 6

Fußgängerüberweg (Querungshilfe) in der Fliedener Straße zwischen Hauswurzer Straße 1 und Fliedener Straße 1